**Kirchgemeindeordnung**

09/2021

**I. Die Kirchgemeinde**

**Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kappel a.A. ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

**Artikel 2: Autonomie und Aufgaben**

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

**Artikel 3: Mitgliedschaft**

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kappel a.A. umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Kappel a.A, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

**Artikel 4: Organe**

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kappel a.A. sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung;

2. die Kirchenpflege;

3. die Rechnungsprüfungskommission.

**Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

**Artikel 6: Urnenwahlen**

Die Kirchgemeinde wählt an der Urne:

Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen sowie bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

**Artikel 7: Urnenabstimmungen**

Der Urnenabstimmung unterliegen:

a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,

c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,

e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,

f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Die gemäss Abs. 1 lit. a–e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

**Artikel 8: Publikationsorgane**

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

**Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde**

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie die Erhebung der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

**Artikel 10: Wohnsitzpflicht Pfarrer / Pfarrerin**

Die gewählte Pfarrerin / der gewählte Pfarrer wohnt in der Kirchgemeinde.

**Artikel 11: Schweigepflicht**

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

**II. Die Kirchgemeindeversammlung**

**Artikel 12: Einberufung und Leitung**

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

**Artikel 13: Befugnisse**

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu**.**

1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung
2. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements
3. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde
4. Gesamterneuerungswahlen sowie Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchenpflege und aus deren Mitte der Präsidentin / des Präsidenten
5. Gesamterneuerungswahlen sowie Ersatzwahlen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin / des Präsidenten
6. Wahl der zusätzlichen Mitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten der Pfarrwahlkommission
7. Wahl von zwei Delegierten und einer oder eines Ersatzdelegierten in den Verein Kloster Kappel
8. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen
9. Festlegung von Budget und Steuerfuss
10. Abnahme der Jahresrechnung
11. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr 10‘000.- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 5‘000.- übersteigen
12. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr 10‘000.-, im Einzelfall, pro Jahr insgesamt höchstens Fr 20‘000.- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 5‘000.- im Einzelfall, pro Jahr insgesamt höchstens Fr 10‘000 übersteigen
13. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50‘000.- im Einzelfall übersteigen
14. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

**Artikel 14: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

**III. Die Kirchenpflege**

**Artikel 15: Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

**Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

**Artikel 17: Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

**Artikel 18: Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellungen an diese
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden
3. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche
4. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde
5. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen
6. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist
7. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder
8. Erlass von Stellenprofilen
9. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von dauernder Stellen
10. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist
11. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden / Kirchgemeinden, zum Kloster Kappel und zur kirchlichen Wählervereinigung
12. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

**Artikel 19: Förderung der kirchlichen Vielfalt**

Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

**Artikel 20: Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 10‘000.- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 5‘000.- nicht übersteigen
2. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 10‘000.-insgesamt höchstens Fr. 20‘000.- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 5‘000.- insgesamt höchstens Fr. 10‘000.- im Jahr, nicht übersteigen
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde
4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 50‘000.- im Einzelfall nicht übersteigen
5. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind

**Artikel 21: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

**Artikel 22: Entschädigungen und Sitzungsgelder**

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

**IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

**Artikel 23: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

**Artikel 24: Aufgaben und Arbeitsweise**

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt.

Für die Einsetzung der Prüfstelle ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig.

**V. Schlussbestimmungen**

**Artikel 25: Inkrafttreten**

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 10. Juni 2011 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am …....

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Elisabeth Endner Ruth Steffen

Vom Kirchenrat am

mit Beschluss Nr. ..................... genehmigt.

Vor dem Kirchenrat

Der Kirchenratsschreiber

i.V.

[www.kirchekappel.ch](http://www.kirchekappel.ch)